

## Informationsblatt zur Sperre von wissenschaftlichen Arbeiten

**Was ist eine Sperre? → Die gedruckten Arbeiten sind nicht entlehnbar, die elektronischen Volltexte sind nicht einsehbar**

### Gesetzliche Vorgabe – Veröffentlichung:

Das UG schreibt in §86 vor, dass AbsolventInnen vor der Verleihung des akademischen Grades ihre Abschlussarbeit durch Übergabe an die Universität zu veröffentlichen haben. Dies erfolgt bei **Master- bzw. Diplomarbeiten** durch **Auflegen eines physischen Exemplars in der Universitätsbibliothek**. Bei **Dissertationen** übergibt die Universität zusätzlich ein physisches Exemplar an die Österreichische Nationalbibliothek.

Seit Oktober 2008 müssen alle wissenschaftlichen Arbeiten der Universität Wien, die zur Beurteilung eingereicht werden, auch in elektronischer Form abgegeben werden (<https://hopla.univie.ac.at>). Es erfolgt eine Überprüfung auf Textgleichheiten („Plagiatsprüfung“).

### Sperre der wissenschaftlichen Arbeit:

Studierende haben die Möglichkeit, die eingereichten Exemplare der wissenschaftlichen Arbeit aus **wichtigen rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen der/des Studierenden** für **längstens 5 Jahre nach Übergabe von der Benützung** (Einsicht in der Bibliothek, Ausleihen) **auszuschließen** (zu „sperren“). Ein allfälliger Sperrantrag ist beim Studienservicecenter **spätestens bei der Einreichung der Arbeit zur Beurteilung** zu stellen. Für die Bewilligung ist der/die **Studienpräses** zuständig.

Gesperrte Arbeiten sind für die Dauer der Sperre nicht in der Bibliothek aufgestellt und können nicht entlehnt werden. Sie sind aber im Online-Katalog der Universitätsbibliothek auffindbar (mit dem Vermerk der Sperre). Nach dem Ende der Sperre ist die Arbeit in der Bibliothek verfügbar und entlehnbar.

**Was ist keine Sperre? → Online/Offline Stellen der digitalen Version am Hochschulschriftenserver**

### Freigabe des Volltextes am Hochschulschriftenserver:

Studierende haben die Möglichkeit, die wissenschaftliche Arbeit am Hochschulschriftenserver im **Volltext zur Verfügung zu stellen** (= **Online-Stellen**) oder **nicht öffentlich zugänglich** zu machen (= **Offline-Stellen**). Dies ist eine **freiwillige Entscheidung** der/des Studierenden, die sie der Universität im Zuge des Hochladevorganges mitteilen. Auf der Hochladebestätigung, die den erfolgreichen Upload der Arbeit dokumentiert, wird die Zustimmung oder Ablehnung zur Anzeige des Volltextes der wissenschaftlichen Arbeit mit der Unterschrift bestätigt und mit den gebundenen Arbeiten im SSC eingereicht. Es ist jederzeit möglich, die **Entscheidung zur Online- oder Offline-Stellung** der Arbeit zu ändern. Dafür genügt eine formlose Mail an [e-theses.ub@univie.ac.at](mailto:e-theses.ub@univie.ac.at). Erst nach Ablauf der genehmigten Sperrdauer wird auch der Volltext elektronisch zur Verfügung gestellt, sofern eine Zustimmung gegeben wurde.

In allen Fällen (Volltext online/offline, Sperre ja/nein) ist jedoch immer der Name des Autors/ der Autorin, das Institut und die Kurzzusammenfassung (Abstract) der Arbeit online über die Bibliotheksdatenbank auffindbar (**Metadaten**).

**Was sind Sperrgründe? → Beispiele wichtiger Gründe****Kumulative Arbeiten (idR Dissertationen)**

Begründung: Wenn Studierende bereits veröffentlichte Artikel in ihrer Dissertation verwenden wollen, müssen sie auf jeden Fall das Recht dazu bei den Verlagen einholen. In der Regel wird dies gewährt. Manche Verlage gewähren dieses Zweitveröffentlichungsrecht in ihren allgemeinen Policies. Wenn mit dem Verlag nicht vereinbart wird, Open Access zu publizieren, ist dieser zu fragen, ob eine Sperre erforderlich ist.

Praktische Hinweise für die Beantragung der Sperre: Im Sperrantrag ist auf die kumulative Dissertation hinzuweisen; Allfällige Verlagsbestätigungen sind beizulegen bzw. auf eine Open Access Veröffentlichung hinzuweisen.

Sperrdauer: Bei kumulativen Arbeiten ist üblicherweise eine Sperre von 2-3 Jahren ausreichend.

**Patentierbare Ergebnisse**

Begründung: Ein Verfahren zur Einreichung eines Patents dauert idR 1-2 Jahre. Mit Einreichung des Patentantrags beginnt eine zwölfmonatige Schutzfrist zu laufen. Anschließend fällt das Patentamt eine positive oder negative Entscheidung über die Patentierung. Zum genauen Procedere wird auf eine Kontaktaufnahme mit dem [Büro Forschungsservice](#) verwiesen.

Praktische Hinweise für die Beantragung der Sperre: Im Sperrantrag auf die erfolgte/geplante Einreichung eines Patents hinzuweisen.

Sperrdauer: Bei patentierbaren Ergebnissen ist eine Sperre von 3 Jahren daher in der Regel ausreichend.

**Kooperationen mit externen Partnern (zB Unternehmen, öffentliche Institutionen, Forschungszentren)**

Begründung: Bevor eine allfällige Kooperationsvereinbarung oder ein Dienstvertrag unterzeichnet wird, müssen Studierende den externen Partner über die Regeln zur Sperre (insbesondere die maximale Dauer von 5 Jahren für das physische Exemplar und den Unterschied Sperre/Verfügbarkeit des Volltexts im WWW) informieren.

Praktische Hinweise für die Beantragung der Sperre: Allfällige Vereinbarungen sollten bereits der Themen- und Betreuergenehmigung beigelegt werden, sofern diese zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind. In jedem Fall sind sie dem Sperrantrag hinzuzufügen.

Sperrdauer: Hängt von der getroffenen Vereinbarung ab und kann maximal 5 Jahre betragen.

**Sperre trotz Anonymisierung von Daten**

Begründung: Schon bei der Themenmeldung ist bekanntzugeben, ob auch bei vorgesehener Anonymisierung der Daten von InterviewpartnerInnen ein Schutz der Informationsquellen für einen gewissen Zeitraum nötig sein wird (wenn zB auf Grund der Größe der Infogruppe leicht Rückschlüsse auf Individuen gezogen werden können; im Fall politisch exponierter Personen). Zu beachten ist, dass fehlende Anonymisierung nicht über die zeitlich begrenzte Sperrmöglichkeit gelöst werden kann und alle rechtlichen Fragen des Persönlichkeitsschutzes auch danach aufrecht sind!

Praktische Hinweise für die Beantragung der Sperre: Angaben, warum nach der Sperre die Problemstellung nicht mehr vorhanden ist.

Sperrdauer: Hängt vom benötigten Zeitraum ab und kann maximal 5 Jahre betragen.

### **Aufbau von Datenbanken, Kollaboration in (Verbund-) Projekten**

Begründung: Ist die wissenschaftliche Arbeit Teil eines größeren Forschungsprojektes (zB zum Aufbau von Datenbanken oder experimentellem Know-how in Gruppen).

Praktische Hinweise für die Beantragung der Sperre: Allfällige Vereinbarungen sollten bereits der Themen- und Betreuergenehmigung beigelegt. bzw. dem Sperrantrag hinzugefügt werden, sofern diese zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind.

Sperrdauer: Die gewünschte Sperrdauer ist ebenfalls an die Dauer allfälliger Vereinbarungen mit entsprechend konkreter Begründung anzupassen und kann maximal 5 Jahre betragen.

### **Was sind keine Sperrgründe? → Beispiele keine Sperrgründe**

#### **Geplante Publikation**

Begründung: Eine geplante Publikation ist idR kein Grund für die Sperre einer positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit in den Bibliotheken der Universität Wien (und allenfalls in der Nationalbibliothek).

Ausnahme: In seltenen Fällen werden jedoch Verträge mit Verlagen geschlossen, aus denen die Notwendigkeit einer Sperre hervorgeht. Allfällige Verträge mit Verlagen sollten jedoch erst nach Rücksprache mit der SPL unterzeichnet werden. In so einem Fall sind realistische bzw. konkrete Sperrzeiträume bis zu einer geplanten Veröffentlichung zu beantragen (idR maximal 1-2 Jahre). Prinzipiell sollte das Offline-Stellen der digitalen Version der Arbeit zum Schutz kommerzieller Verwertungsinteressen ausreichen.

#### **Offene Urheberrechtsfragen**

Begründung: Die Verwendung von Material Dritter in der Abschlussarbeit darf entweder im Rahmen der Zitierfreiheit (Weitere Informationen zu Urheberrecht und Bildnutzung sind auf der Homepage [Büro Studienpräses](#) zu finden) oder nur mit Genehmigung der entsprechenden Rechteinhaber erfolgen. Das umfasst beispielsweise Abbildungen, Texte oder Tabellen aus bereits veröffentlichten Werken; aber auch Fotos von in Museen ausgestellten Kunstwerken, Ton- und Bildaufnahmen etc. Eine Sperre der Benutzung der Arbeit löst keine Urheberrechtsprobleme!

Bis wann müssen die Genehmigungen vorliegen?: Diese Genehmigungen müssen zwingend spätestens vor Einreichung der Arbeit zur Begutachtung vorliegen!

**Wie wird die Sperre beantragt? → Organisatorischer Ablauf**

- Beim **Hochladen** der wissenschaftlichen Arbeit ist ein allfälliger **Sperrwunsch** bekanntzugeben (1 bis maximal 5 Jahre), dieser dokumentiert lediglich die Absicht einen Sperrantrag zu stellen.
- Der **Antrag auf Sperre (Formular SL/W3)** ist spätestens **beim Einreichen** der gebundenen Arbeit im SSC abzugeben und allfällige Verträge/Vereinbarungen sind in Kopie beizulegen.
- Die **Begründung** für die Sperren ist **nachvollziehbar** zu verfassen und die Dauer der Sperre so knapp wie möglich zu halten.
- Der **Studienpräses entscheidet** nach Empfehlung der Studienprogrammleitung, ob eine Sperre genehmigt wird sowie über die **Dauer** der Sperre (**maximal 5 Jahre**).
- Die bewilligte Sperre sowie die Sperrdauer werden im datenführenden System der Universität Wien (i3v) sowie in der Anwendung zur Überprüfung auf Textgleichheiten (HoPla) eingetragen und in den gedruckten Exemplaren vermerkt. Das **Beginndatum der Sperre ist das Beurteilungsdatum** der wissenschaftlichen Arbeit.
- Nach **Ablauf der genehmigten Sperrdauer** sind die wissenschaftlichen **Arbeiten** in gedruckter Form **zu veröffentlichen**. Wurde beim Hochladen der „Online-Stellung“ zugestimmt, so wird nach Ablauf der Sperrfrist auch die elektronische Version der Arbeit im Volltext zur Verfügung gestellt.
- Eine **Ablehnung** eines Sperrantrages erfolgt **bescheidmässig** durch den/die Studienpräses.
- Eine **Verlängerung** einer genehmigten Sperre ist möglich, jedoch nicht über die maximal möglichen 5 Jahre hinaus.